

20. Haben Gemeinden den Bedarf an religiösen Versammlungsräumen im Bereich der örtlichen Raumordnung mit zu bedenken?

Religiöse Versammlungsräume stellen, sofern sie nicht ohnehin ausdrücklich als Einrichtungen für religiöse Bedürfnisse erwähnt sind, Einrichtungen für die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung dar.

In Tirol erlassen die Gemeinden per Verordnung örtliche Raumordnungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bbauungspläne und Bausperren; in der Steiermark örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bbauungspläne und Bausperren.

Es gehört in Tirol zu den Inhalten eines örtlichen Raumordnungskonzeptes (mit einem Planungszeitraum von zehn Jahren), dass für eine geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde auch die erforderlichen kulturellen Einrichtungen festzulegen sind. In der Steiermark besteht alle zehn Jahre bzw. anlassbezogen die Möglichkeit einer Revision der örtlichen Raumordnungsinstrumente - also des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes.

In diesem Sinne erscheint es ratsam, dass Gemeinden aufgrund der in den letzten Jahren stattgefundenen unterschiedlichen lokalen Entwicklungen im Bereich religiöser Vielfalt einen möglichen (zukünftigen) Mehrbedarf an religiösen Versammlungsräumen früh mit bedenken und in der Erstellung der Flächenwidmungspläne (etwa durch die Widmung von Sonderflächen) aktive Weichenstellungen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten setzen.

Dazu wären Bestandsaufnahmen (v.a. unter Einbindung von lokalen VertreterInnen religiöser Gemeinschaften hinsichtlich eines absehbaren Raumbedarfs) sinnvoll.¹ Diese Strategie ist eine Ergänzung zur Möglichkeit der Mehrfachnutzung von bestehenden religiösen Versammlungsräumen durch verschiedene Gruppen, wie sie immer wieder üblich ist.

Auch im Bereich der überörtlichen Raumplanung könnten die regional unterschiedlichen Entwicklungen mit bedacht werden, insbesondere etwa

¹ Vgl. dazu etwa jene von Urbanity (Kheder Shadman) im Auftrag des Stadtplanungsamtes der Stadt Graz im Jahr 2011 erstellte Bestandsaufnahme zu bestehenden islamischen Gebetsräumen in Graz, welche auch den zukünftigen Raumbedarf bzw. zu erwartende Bauvorhaben mit erhoben hat.

hinsichtlich des Bedarfs kleinerer religiöser Gemeinschaften an überregional genutzten zentralen religiösen Versammlungsräumen. Es bestünde hier beispielsweise die Möglichkeit der Einsetzung einer Untergruppe des Raumordnungsbeirates bzw. die Einbeziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen.² Diese interdisziplinär ausgerichtete Gruppe könnte entsprechende Bestandsaufnahmen, Zielentwicklungen und Maßnahmen erarbeiten.

Betreffende Gesetzesstellen

Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000474§43>

§ 1

Aufgabe und Ziele der überörtlichen Raumordnung

(1) Die überörtliche Raumordnung dient der geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes, die die Interessen der Wirtschaft, der Umwelt- und der Sozialverträglichkeit ausgewogen berücksichtigt.

(2) Ziele der überörtlichen Raumordnung sind insbesondere:

(...)

l) die Erhaltung und Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger, bedarfsgerechter und räumlich ausgewogener

Systeme von Einrichtungen im Bereich der sozialen Infrastrukturen, insbesondere von

1. Kinderbetreuungs-, Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen,

2. Einrichtungen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung, Einrichtungen für betreuungs-, hilfs- und

pflegebedürftige, insbesondere ältere, Menschen sowie Einrichtungen der Mindestsicherung,

(...)

§ 2

Grundsätze der überörtlichen Raumordnung

Bei der Erfüllung der Aufgabe der überörtlichen Raumordnung und bei der Abwägung ihrer Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten:

(...)

c) Die kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit des Landes und seiner Teile ist unter

Berücksichtigung spezifischer regionaler Stärken zu fördern.

(...)

§ 21

Untergruppen des Raumordnungsbeirates

(1) Der Raumordnungsbeirat kann Untergruppen mit einem bestimmten Aufgabenbereich einsetzen. Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingesetzt werden. Den Untergruppen obliegen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Behandlung von Einzelfragen im Auftrag des Raumordnungsbeirates, die Beratung der Landesregierung in Förderungsangelegenheiten und die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 11 Abs. 3. Der Raumordnungsbeirat kann die jeweils betroffene Untergruppe hinsichtlich bestimmter Arten von Regionalprogrammen weiters mit der Abgabe der Stellungnahmen nach § 9 Abs. 4 betrauen.

(...)

Örtliches Raumordnungskonzept

§ 31

Inhalt

² Aus vermutlich historischen Gründen waren in der Vergangenheit im steirischen Raumordnungsbeirat auch die katholische und evangelische Kirche mit je einem Sitz vertreten. Vgl. etwa das ROG 1974, §16 (=http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/10231089_241551/fcff9628/ROG%202009.pdf)

(1) Im örtlichen Raumordnungskonzept sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Daten der Baulandbilanz grundsätzliche Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung zu treffen. Das örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten. Im örtlichen Raumordnungskonzept sind jedenfalls festzulegen:

(...)

j) die erforderlichen Bildungseinrichtungen sowie sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen,

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 - StROG

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8000_002

§ 1

(...)

(2) Raumordnung im Sinn dieses Gesetzes ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten. Dabei ist, ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen, auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.

§ 3

Raumordnungsgrundsätze

(...)

(2) Dabei sind folgende Ziele abzuwägen:

(...)

3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in

zumutbarer Entfernung durch

(...)

C) die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie

(...)

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen

Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere

a) für Wohnsiedlungen,

b) Gewerbe und Industriebetriebe,

(...)

§ 10

Aufgaben

Aufgaben der überörtlichen Raumordnung sind:

(...)

3. überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen des Landes, der Gemeinden sowie anderer Planungsträger

aufeinander abzustimmen und zu koordinieren;

(...)

§ 13

Regionale Entwicklungsprogramme

Regionale Entwicklungsprogramme haben die anzustrebende räumlich funktionelle Entwicklung der Planungsregion darzustellen und insbesondere zu enthalten:

1. räumlich funktionelle Entwicklungsziele und

2. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele. Als Maßnahmen kommen insbesondere folgende

Festlegungen in Betracht:

A) überörtliche Funktionen der Gemeinden (z.B. teilregionale Versorgungszentren, Industrie und

Gewerbstandorte, Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung wie z.B. überörtliche Siedlungsschwerpunkte),

(...)

f) Flächenausweisungen zur Errichtung überörtlicher Infrastruktur (z. B. Korridore zur Errichtung von Verkehrsinfrastrukturen, Ver und Entsorgungseinrichtungen).

(...)

§ 15 (3)

Raumordnungsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten

a) der überörtlichen Raumordnung sowie

b) als Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungsbeirat einzurichten.

(...)

(3) Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

1. die Umweltschützerin/die Umweltschützer,

2. Vertreterinnen/Vertreter der mit Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilungen des Amtes der Landesregierung und

3. sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen, sofern sie beigezogen werden.

(...)

§ 16 (3)

Aufgaben des Raumordnungsbeirates

(1) Die Landesregierung hat vor folgenden Entscheidungen eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates einzuholen:

1. Erlassung und Änderung von Verordnungen nach diesem Gesetz, die in den Wirkungsbereich der überörtlichen Raumordnung fallen,

2. Erlassung und Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten,

3. Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen (Revisionsplänen) und

4. Behebungen von Gemeindeverordnungen nach diesem Gesetz